



Verein Freiwillige Feuerwehr Zell

Winholzstrasse 4
95239 Zell im Fichtelgebirge

im Fichtelgebirge

Tel: 09257/ 530
Fax: 09257/ 965561



E-Mail: vorstand@ff-markt-zell.de

www.ff-markt-zell.de

Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Zell im Fichtelgebirge

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Freiwillige Feuerwehr Zell im Fichtelgebirge“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 95239 Zell im Fichtelgebirge, Winholzstraße 4.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Markt Zell im Fichtelgebirge“, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §51 bis 68 der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden die das 6.Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand Einzureichen, und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag durch den Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit von den erschienenen und abstimmenden Mitgliedern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitgliedes
 2. durch schriftlichen Austritt
 3. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht im das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

§ 6 Mittel/ Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- (1) Durch freiwillige Zuwendungen.
- (2) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (3) Aus dem Erlös von Veranstaltungen.
- (4) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 – 4 gewählt wird.

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
Der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende und der Kassier sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorsitzende kann eine(n) stellvertretende(n) Schriftführer(in), bei Abwesenheit des/der gewählten Schriftführers/ Schriftführerin aus den Reihen des Verwaltungsrates benennen.

(4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Versammlungen der Vereinsorgane und Aufstellung deren Tagesordnung,
2. Einberufung der Sitzungen der Vereinsorgane,
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis zu 500 Euro innerhalb eines Jahres, darf der Vorstand ohne Zustimmung des Verwaltungsrates tätigen.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendige Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. dem gesamten Vorstand
 2. der/ dem Gerätewart/in
 3. der/dem Leiter/in des Atemschutzes
 4. der/ dem Jugendwart/in
 5. der/ dem Jugendsprecher/in
 6. der Frauenbeauftragten
 7. drei gewählten Vertrauensleuten aus den passiven Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
 1. Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 5000 Euro.
 2. Organisation und Aufgabenverteilungen für Veranstaltungen,
 3. besondere Aufgaben die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurden,
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn einer mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
- (5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Vertrauensleute im Verwaltungsrat und der Kassenprüfer.
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschlusses des Vorstandes.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in den Zeitungen der Region einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 12. Lebensjahr - auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt.
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Vereinsmitglied dies beantragt.

- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:
1. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
 2. Vereinsmitglieder werden für 25-, 40-, 50-, und alle weiteren zehn Jahre Vereinszugehörigkeit Geehrt.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Anwesenheit von mindestens vier fünftel der Mitglieder und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 51% der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Das im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins möglicherweise vorhandene Vermögen soll dem Markt Zell im Fichtelgebirge zufallen, mit der Verpflichtung dieses für den Zweck des Feuerlöschwesens in der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Fichtelgebirge zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.01.2011 mit allen Änderungen in den §4, §6, §8, §9 und den eingefügten §14, §15, §16, §17 ab dem 15.01.2011 in Kraft.

Zell im Fichtelgebirge, den 15.01.2011

1. Vorsitzender
Enrico Rambock

